

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 15.09.2025
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 19:55 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Schernfeld

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Bauer, Stefan

Mitglieder des Gemeinderates

Alberter, Richard
Bayer, Franz
Bittl, Anton
Heieis, Lieselotte
Kammerbauer, Martin
Kerler, Philipp
Nieberle sen., Maximilian
Orth, Sylvia
Osiander, Bernhard
Reigl, Erwin
Rohauer, Peter
Schwäbl, Daniel
Spreng, Andreas
Vetter, Andreas
Wurm, Katharina

ab TOP 2 ÖT

Schriftführer

Dirsch, Benjamin

Weitere Anwesende:

1 Pressevertreter
Herr Satzinger und Frau Hackl für TOP 2 NÖT
Herr Haas für TOP 3 NÖT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Frey, Alfons, Dr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung ÖT
2. Bauantrag auf Auffüllung eines Feldes auf der FINr. 91 der Gemarkung Langensallach;
Vorlage: GS/13/566/2025
3. Bauantrag zur Auffüllung eines Feldes auf der FINr. 143 der Gemarkung Workerszell;
Vorlage: GS/13/567/2025
4. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Ziegelhütter Weg" der Gemeinde Pollenfeld;
Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: GS/13/576/2025
5. Erlass einer neuen Stellplatzsatzung
Vorlage: GS/13/569/2025
6. Erfrischungsgeld der Wahlhelfer
Vorlage: GS/12/021/2025
7. Berufung der Wahlleiter für die allgemeine Gemeindewahlen
Vorlage: GS/12/500/2025
8. Nachtrag in die Denkmalliste eines ehem. Austragshauses in Langensallach durch das
Bayerische Landesamt für Denkmalpflege; Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: GS/13/578/2025
9. Verschiedenes
- 9.1 Schlaufenweg

Erster Bürgermeister Stefan Bauer eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung ÖT

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil aus der Sitzung vom 28.07.2025.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

2 Bauantrag auf Auffüllung eines Feldes auf der FINr. 91 der Gemarkung Langensallach;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB hinsichtlich der Auffüllung des Feldes mit der FINr. 91 der Gemarkung Langensallach zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

3 Bauantrag zur Auffüllung eines Feldes auf der FINr. 143 der Gemarkung Workerszell;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB hinsichtlich der Auffüllung des Feldes mit der FINr. 143 der Gemarkung Workerszell zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

4 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Ziegelhütter Weg" der Gemeinde Pollenfeld; Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Planunterlagen i.d.F. vom 31.07.2025 zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ziegelhütter Weg“ der Gemeinde Pollenfeld im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis. Einwände werden nicht erhoben.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

5 Erlass einer neuen Stellplatzsatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung zu erlassen:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Schernfeld erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Schernfeld. Ausgenommen hiervon sind Änderungen und Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden, wenn dies zu Wohnzwecken erfolgt im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 b BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem

geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.
- (3) Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 06.05.2025 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

6 Erfrischungsgeld der Wahlhelfer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Wahlhelfer der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl am 8. März 2026 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 60,00 € gewährt wird. Der Wahlvorsteher erhält 80,00 € Erfrischungsgeld.
Sofern die Stichwahl am 22. März 2026 stattfindet, wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 € für die Wahlhelfer und für den Wahlvorsteher 60,00 € gewährt.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

7 Berufung der Wahlleiter für die allgemeine Gemeindewahlen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Herrn Florian Haas zum Wahlleiter und Herrn Ludwig Mayinger zum stellvertretenden Wahlleiter zu berufen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

8 Nachtrag in die Denkmalliste eines ehem. Austragshauses in Langensallach durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege; Stellungnahme der Gemeinde

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben vom 14.07.2025 zur Kenntnis. Die Aufnahme des ehemaligen Austragshauses in die Denkmalliste wird begrüßt. Weitere Informationen oder Angaben zum Gebäude sind der Gemeinde nicht bekannt.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

9 Verschiedenes

9.1 Schlaufenweg

Nach Diskussion im Gemeinderat wird verwaltungsintern geklärt, wer letztendlich für die Pflege des Schlaufenweges Nummer 12 zuständig ist.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Stefan Bauer um 19:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Bauer
Erster Bürgermeister

Benjamin Dirsch
Schriftführung